

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Richtlinien

für die Umschreibung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen in der Patentrolle, der Gebrauchsmusterrolle, dem Markenregister, dem Musterregister und der Topographierolle
vom 15. November 1996
geändert ab 1. Januar 2002

Die Umschreibungsrichtlinien führen die Fälle der Umschreibungen wegen Änderungen in der Person oder sonstigen Änderungen auf, die in der Patentrolle, der Gebrauchsmusterrolle, dem Markenregister, dem Musterregister und der Topographierolle des Deutschen Patent- und Markenamts hinsichtlich der Anmeldender bzw. Schutzrechtsinhaber oder ihrer Vertreter vorgenommen werden. Berichtigungen von Amts wegen bleiben hiervon unberührt.

Die Umschreibung von Schutzrechten bzw. Schutzrechtsanmeldungen setzt einen Antrag voraus, der vom eingetragenen Inhaber oder - bei Änderungen in der Person - auch vom Rechtsnachfolger gestellt werden kann. Wird die Umschreibung von Schutzrechten bzw. Anmeldungen aus unterschiedlichen Schutzrechtsarten (wenn z.B. bei Unternehmensverkäufen sowohl Patente und Gebrauchsmuster als auch Marken übertragen werden) beantragt, soll der Antragsteller nach Schutzrechtsarten getrennte Anträge und ggf. Umschreibungsbewilligungen einreichen. Sind für die Eintragung einer Änderung hinsichtlich eines Schutzrechts dem Deutschen Patent- und Markenamt Nachweise vorgelegt worden, aus denen sich Änderungen auch hinsichtlich anderer Schutzrechte ergeben, genügt es zum Zweck des Nachweises, wenn bei Stellung des Antrags auf Umschreibung dieser anderen Schutzrechte konkret unter Angabe des Aktenzeichens auf die bereits vorgelegten Nachweise Bezug genommen wird.

Über die Richtigkeit der mit dem Antrag auf Umschreibung vorgetragenen Änderung in der Person des Inhabers bzw. Anmelders oder sonstigen Änderungen entscheidet das Deutsche Patent- und Markenamt in freier Beweiswürdigung. Grundsätzlich ist zum Nachweis der jeweiligen Änderung die Vorlage von Urkunden erforderlich. Die Richtlinien führen im einzelnen auf, bei welcher Änderung welche Urkunden im Regelfall für den Nachweis ausreichen. Sind bei europäischen Patenten Änderungen vom Europäischen Patentamt bereits registriert worden, kann der Nachweis der Änderung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt durch Vorlage einer Bescheinigung des Europäischen Patentamts (EPA Form 2544) geführt werden. Sofern nicht gesondert

vermerkt (z.B. bei besonderen öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Urteil, Vergleich, Konkursverwalterbestellung) genügt grundsätzlich die Einreichung von unbeglaubigten Kopien; daher können sowohl Umschreibungsanträge, als auch sonstige, zum Nachweis beizufügende Unterlagen dem Deutschen Patent- und Markenamt mittels Telefax zugeleitet werden. Ergeben sich jedoch im Einzelfall begründete Zweifel (z.B. bei äußeren Mängeln der Kopie wie Durchstreichungen, erkennbare Radierungen; von bisherigen Rollen- bzw. Registereintragungen abweichende Angaben über den Inhaber wie z.B. "GmbH & Co KG" anstelle der - eingetragenen - "GmbH"), bleibt die Anforderung weiterer Nachweise einschließlich beglaubigter Abschriften vorbehalten.

Bei zu Nachweiszwecken eingereichten fremdsprachigen Urkunden, die in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst sind, kann das Deutsche Patent- und Markenamt verlangen, dass eine Übersetzung der Urkunde oder von Auszügen aus der Urkunde vorgelegt wird; das Deutsche Patent- und Markenamt kann im Einzelfall ferner verlangen, dass die Übersetzung von einem Rechts- oder Patentanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt wird. Bei Urkunden, die in einer anderen Fremdsprache abgefasst sind, ist stets eine von einem Rechts- oder Patentanwalt beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigte Übersetzung der gesamten Urkunde oder von Auszügen aus der Urkunde einzureichen. Umschreibungsantrag und Umschreibungsbewilligung sind als verfahrensbestimmende Erklärungen stets in deutscher Sprache einzureichen.

Außer in den Fällen der Teilübertragung einer angemeldeten oder eingetragenen Marke (§ 27 Abs. 4 MarkenG i.V.m. § 31 MarkenG, § 46 MarkenG) fallen für die Umschreibungen ab 1.1.2002 keine Gebühren mehr an.

Im übrigen erhalten die Umschreibungsrichtlinien folgende Fassung:

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1996, 426)

Lfd. Nr.	Umschreibungen (Änderungen in der Person) oder sonstige Änderungen 1) in der Patentrolle 2) in der Gebrauchsmusterrolle 3) im Markenregister 4) im Musterregister 5) in der Topographierolle	Nachweis
1	aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung 1.1.gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 PatG	<p>1.1.1. Nachweis durch Verfahrenserklärungen</p> <p>1.1.1.1. vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter und vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebener Antrag auf Umschreibung <i>oder</i></p> <p>1.1.1.2. vom Rechtsnachfolger oder seinem Vertreter unterschriebener Antrag auf Umschreibung, dem eine vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, dass er der Eintragung des Rechtsnachfolgers zustimmt (Umschreibungsbewilligung), beigefügt ist.</p> <p>1.1.1.3. In Fällen der Stellvertretung gilt insoweit für den Nachweis der Vertretungsmacht folgendes:</p> <p>1.1.1.3.1. Werden Umschreibungsantrag und/oder Umschreibungsbewilligung von einem Rechts- oder Patentanwalt oder Erlaubnisscheininhaber gestellt, ist dessen Bevollmächtigung von Amts wegen nicht zu prüfen, sofern der Mangel der Vollmacht nicht von einem Dritten gerügt wird. Das gleiche gilt, wenn der eingetragene Inhaber bzw. der Rechtsnachfolger in Fällen des § 155 PatAnwO von einem Patentassessor vertreten wird, mit der Maßgabe, dass der Patentassessor eine schriftliche Vollmacht hinsichtlich der konkreten Umschreibung des eingetragenen Inhabers einzureichen hat, wenn er sowohl den Umschreibungsantrag namens des Inhabers stellt, als auch namens des Rechtsnachfolgers die Umschreibungsbewilligung erklärt.</p> <p>1.1.1.3.2. Die Vertretungsmacht für juristische Personen und Personengesellschaften kann im übrigen dadurch nachgewiesen werden, dass die Zeichnungsbezeichnung durch Angabe der Stellung/Funktion des Unterzeichners innerhalb der juristischen Person bzw. Personengesellschaft (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter), wobei der Name des Unterzeichners in Druckschrift oder Maschinenschrift hinzuzufügen ist, schlüssig dargelegt wird. Ferner kann der Nachweis der Vertretungsmacht durch Auszug aus dem Handelsregister oder Bescheinigung nach § 21 BNotO geführt werden.</p> <p>1.1.1.3.3. In sonstigen Fällen der Bevollmächtigung ist der Nachweis der Vertretungsmacht durch Urkunden zu führen, aus denen sich die Bevollmächtigung ergibt.</p> <p>1.1.1.3.4. Beim Nachweis durch Verfahrenserklärungen findet eine Prüfung des § 181 BGB nicht statt.</p> <p>1.1.2. Sonstige Unterlagen, aus denen sich die rechtsgeschäftliche Übertragung ergibt (z.B. ein vom eingetragenen Inhaber und dem Rechtsnachfolger unterzeichneter Vertrag). Für den Nachweis der Vertretungsmacht gelten im übrigen die Ziff. 1.1.1.3.2. und 1.1.1.3.3. entsprechend. Überträgt der Vertreter eines inländischen eingetragenen Inhabers das Patent bzw. die Patentanmeldung auf sich oder eine andere, ebenfalls von ihm vertretene Person, sind - soweit sich dies nicht bereits aus einer eingereichten Vollmachtsurkunde ergibt - ferner Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass der Vertreter von § 181 BGB befreit ist.</p>

Lfd. Nr.	Umschreibungen (Änderungen in der Person) oder sonstige Änderungen 1) in der Patentrolle 2) in der Gebrauchsmusterrolle 3) im Markenregister 4) im Musterregister 5) in der Topographierolle	Nachweis	
	1.2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 GebrMG	Ziff. 1.1. gilt entsprechend	
	1.3. gemäß § 27 MarkenG i.V.m. § 31 MarkenV	Ziff. 1.1. gilt entsprechend	Hinsichtlich der Teilübertragung wird auf die Gebührentatbestände 333 700 und 331 800 hingewiesen.
	1.4. gemäß § 5 Abs. 2 MusterRegV	Ziff. 1.1. gilt entsprechend	
	1.5. gemäß §§ 4 Abs. 2, 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. §§ 8 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 2 GebrMG	Ziff. 1.1. gilt entsprechend	
2	aufgrund Erbgangs		
	2.1. gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 PatG	Erbschein in Ausfertigung, ggf. bei Ausländern gegenständlich beschränkter Erbschein (§ 2369 Abs. 1 BGB) oder beglaubigte Testamentsabschrift mit einer Ausfertigung des Eröffnungsprotokolls	
	2.2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 GebrMG	Ziff. 2.1. gilt entsprechend	
	2.3. gemäß § 27 MarkenG	Ziff. 2.1. gilt entsprechend	
	2.4. gemäß § 5 Abs. 2 MusterRegV	Ziff. 2.1. gilt entsprechend	
	2.5. gemäß § 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 GebrMG	Ziff. 2.1. gilt entsprechend	
3	aufgrund zivilrechtlichen Urteils oder Vergleichs 3.1. - 3.5.	vollstreckbare Ausfertigung des rechts- bzw. bestandskräftigen Titels	
4	Übertragung im Konkursverfahren 4.1. - 4.5.	Umschreibungsbewilligung des Konkursverwalters; dieser hat seine Verfügungsbefugnis durch Vorlage seiner Bestallungsurkunde in Ausfertigung oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen	
5	Verschmelzung gemäß §§ 2 - 122 UmwG 5.1. - 5.5.	Auszug aus dem Register des Sitzes des übernehmenden bzw. neuen Rechtsträgers	
6	Spaltung gemäß §§ 123 - 173 UmwG 6.1. - 6.5.	Auszug aus dem Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers und Unterlagen, aus denen sich der Rechtsübergang auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger ergibt (z.B. Spaltungs- und Übernahmevertrag; Bescheinigung des den Spaltungs- und Übernahmevertrag aufnehmenden Notars, dass das jeweilige Schutzrecht auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht). Soweit der übertragende Rechtsträger fortbesteht, kann der Nachweis durch Umschreibungsantrag des übernehmenden Rechtsträgers und Umschreibungsbewilligung des übertragenden Rechtsträgers geführt werden. Im übrigen gilt Ziff. 1.1. entsprechend	
7	Vermögensübertragung gemäß §§ 174 - 189 UmwG 7.1. - 7.5.	Ziff. 6 gilt entsprechend	
8	Formwechsel gemäß §§ 190 - 304 UmwG 8.1. - 8.5.	Auszug aus dem Register, in dem der formwechselnde Rechtsträger eingetragen ist, bzw. aus dem für die neue Rechtsform maßgebenden Register	
9	Firmenänderung (ohne Inhaberwechsel) 9.1. - 9.5.	Vom eingetragenen Inhaber oder seinem Vertreter unterzeichnete Anzeige der Firmenänderung an das DPMA	
10	Sitzverlegung 10.1. - 10.5.	Ziff. 9 gilt entsprechend	

Lfd. Nr.	Umschreibungen (Änderungen in der Person) oder sonstige Änderungen 1) in der Patentrolle 2) in der Gebrauchsmusterrolle 3) im Markenregister 4) im Musterregister 5) in der Topographierolle	Nachweis
11	Anschriftenänderung 11.1. - 11.5.	Ziff. 9 gilt entsprechend
12	Namensänderung 12.1. - 12.5.	Ziff. 9 gilt entsprechend
13	Wechsel des (Inlands-)Vertreters 13.1. gem. § 25 PatG	Niederlegung der Vollmacht des bisherigen Vertreters oder Vollmachtsentzug und Anzeige der Bevollmächtigung des neuen Inlandsvertreters
	13.2. gem. § 28 GebrMG	Ziff. 13.1. gilt entsprechend
	13.3. gem. § 96 MarkenG, §§ 18 Nr. 18, 76 MarkenV	Ziff. 13.1. gilt entsprechend für alle in das Markenregister einzutragenden Vertreter
	13.4. gem. § 16 GeschmMG	Ziff. 13.1. gilt entsprechend
	13.5. gem. § 11 Abs. 2 HalblSchG i.V.m. § 28 GebrMG	Ziff. 13.1. gilt entsprechend
14	Namens- und Anschriftenänderung des Inlandsvertreters 14.1. - 14.5.	Vom Inlandsvertreter unterzeichnete Anzeige der Namens- oder Anschriftenänderung an das DPMA

Diese Umschreibungsrichtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Die bisher geltenden Umschreibungsrichtlinien, zuletzt geändert gemäß Mitteilung des Präsidenten Nr. 22/96¹, sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Vor diesem Zeitpunkt gestellte, aber noch nicht erledigte Umschreibungsanträge, sind ab diesem Zeitpunkt gemäß der Neufassung der Umschreibungsrichtlinien zu bearbeiten.

¹ Bl.f.PMZ 1996, 426 ff.